

Bundesteilhabegesetz (BTHG) Änderungen ab 1.1.2020

Beratung der Lebenshilfe Offenburg-Oberkirch e.V.

Bianca Bernholz

Eckenerstr. 7

77652 Offenburg

T 0781 12960-170

beratung@lebenshilfe-offenburg.de

www.lebenshilfe-offenburg.de



Schwerpunkt: heutige stationäre Wohneinrichtungen



Gliederung

- 1. Prinzipielles**
- 2. Veränderungen ab 1.1.2020**
- 3. Auswirkungen auf den heutigen stationären Wohnbereich**
- 4. Ausblick**

Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten

Nach Verkündung
01.01.2017 bzw. 01.04.2017

Reformstufe 1

- Ab 1.1.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Ab 1.4.2017: Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

01.01.2018

Reformstufe 2

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

01.01.2020

Reformstufe 3

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

01.01.2023

Reformstufe 4


- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)



Was sind Rehabilitationsträger (Reha-Träger)

„Als Rehabilitationsträger werden in Deutschland Institutionen bezeichnet, die Maßnahmen und Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchführen und erbringen.“ (Wikipedia)

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Öffentliche Sozialhilfe (umfasst die öffentliche Eingliederungshilfe)
- Öffentliche Jugendhilfe



**2. Wichtigste Änderungen ab
1.1.2020:
Reformstufe 3**



BTHG und Eingliederungshilfe

Beantragung einer Leistung

Bisher: Die Eingliederungshilfe muss in dem Moment, wo sie von der Hilfebedürftigkeit eines MmB hört, tätig werden.

Ab 1.1.2020 muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden!!!



Was muss bei der Eingliederungshilfe beantragt werden?

- Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), Budget für Arbeit)
- Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** (Schule, Hochschule, berufliche Weiterbildung)
- Leistungen zur **sozialen Teilhabe** (Wohnen, Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität)
- **Hilfsmittel**, die die Krankenversicherung nicht bezahlt

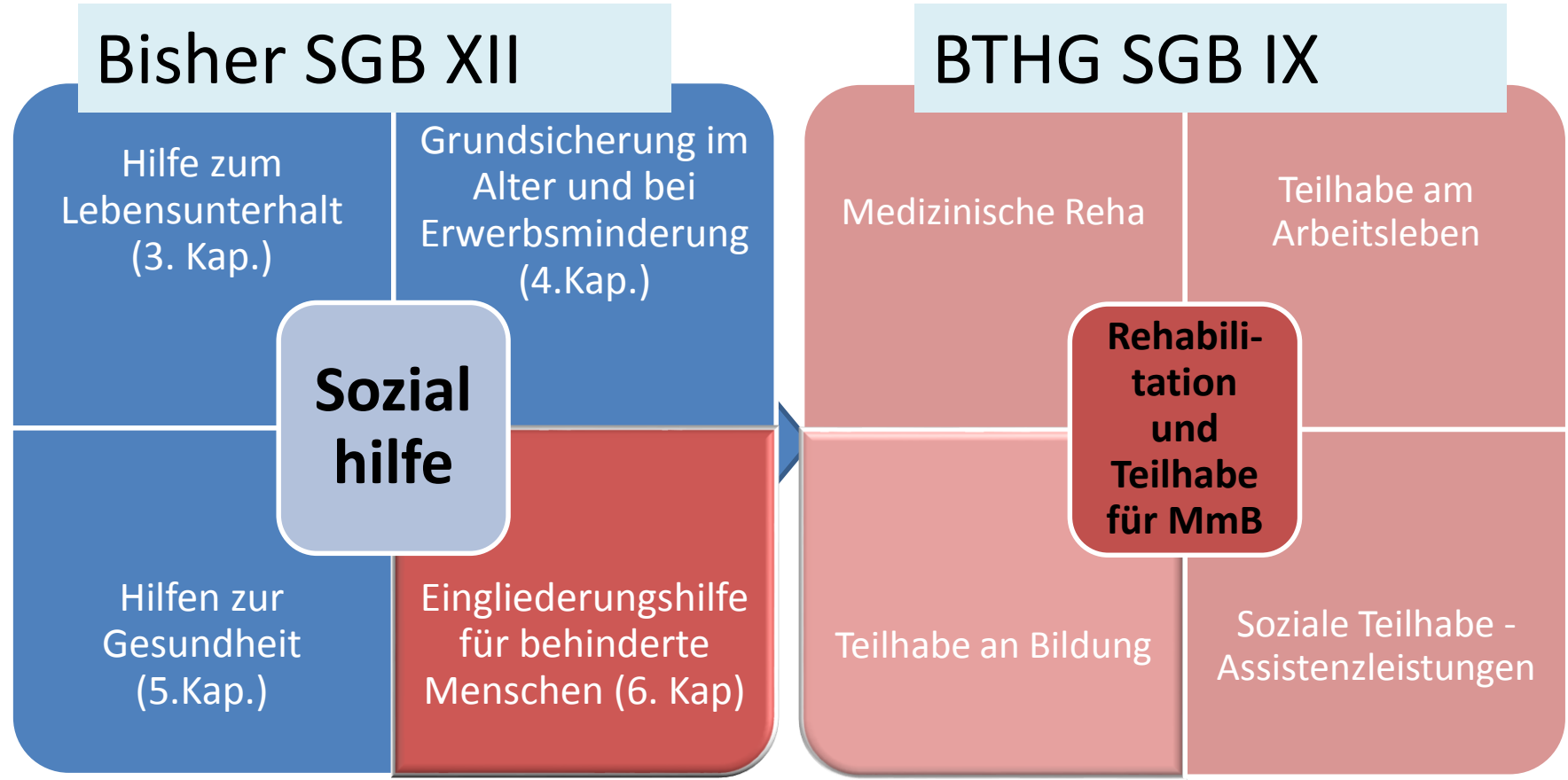


Trennung der Leistungssysteme!!!

Die existenzsichernden Leistungen werden von
den Leistungen der Eingliederungshilfe ab
1.1.2020 getrennt!



Teil I: Die Änderungen des BTHG auf einen Blick Leistungen der Eingliederungshilfe





Mittagessen in der WfbM und in Tagesförderstätten


Bisher wird das Mittagessen in der WfbM von der Eingliederungshilfe bezahlt. Bei Sozialhilfeempfängern wird das allerdings angerechnet.

Aufgrund der Systemtrennung ab **1.1.2020** bezahlt die Eingliederungshilfe das Mittagessen nicht mehr. Gleichzeitig werden aber über die **Grundsicherung** und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) ein **Mehrbedarf** gewährt (etwa 2,10 EUR je Arbeitstag).



Anhebung des Schonvermögens in der Eingliederungshilfe

**Ab 1.1.2020:
ca. 56.070 EUR**

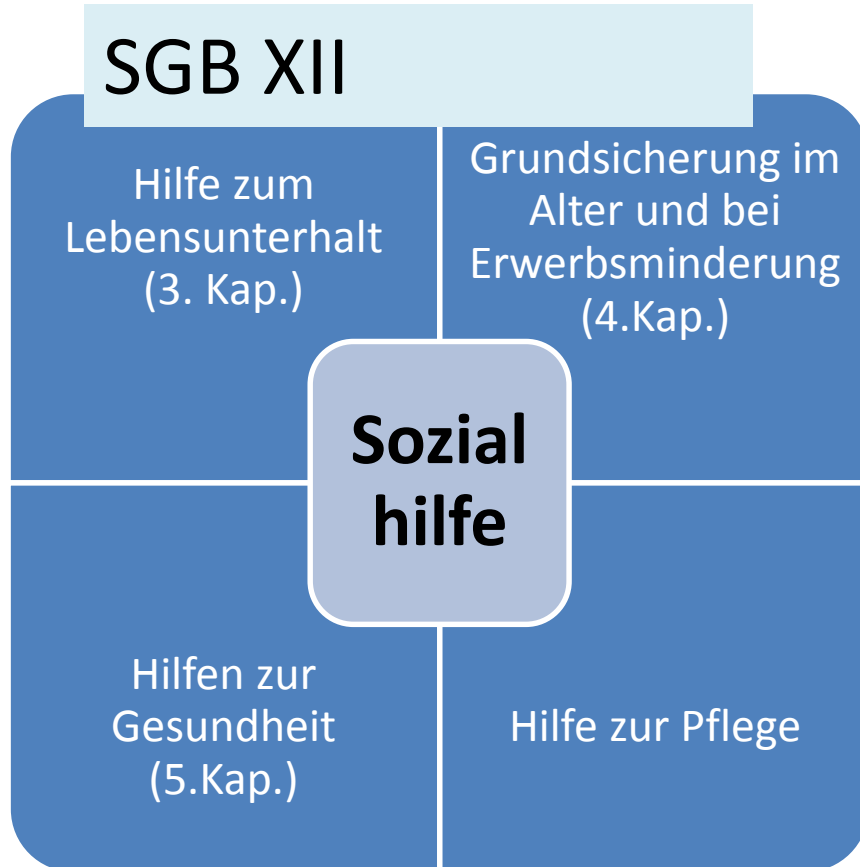


Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe (SGB IX) und „Hilfe zur Pflege“ (§ 61 ff SGB XII)

Die Eingliederungshilfe umfasst die „Hilfe zur Pflege“, wenn die Behinderung vor dem Rentenalter eingetreten ist. Es gilt dann auch für die „Hilfe zur Pflege“ das Schonvermögen von ca. 56.070 EUR.

Ist die Behinderung erst nach dem Rentenalter eingetreten, gilt die Vermögensgrenze für „Hilfe zur Pflege“ des SGB XII: 5.000 EUR.

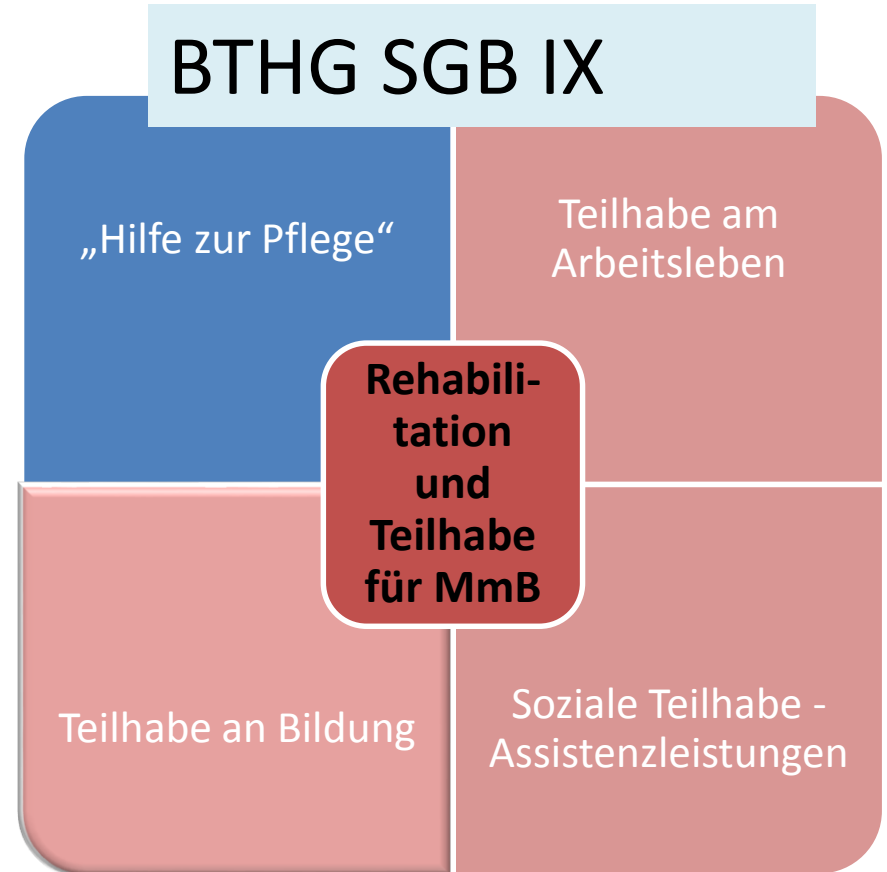
„Hilfe zur Pflege“: Eintritt der Pflegebedürftigkeit nach dem Rentenalter



Hier ist die Hilfe zur Pflege ein Teil der Sozialhilfe (SGB XII) und wird auch, was das Vermögen (Grenze: 5.000 Euro) betrifft, wie Sozialhilfe behandelt.

„Hilfe zur Pflege“: Eintritt der Pflegebedürftigkeit vor dem Rentenalter

Hier wird die „Hilfe zur Pflege“ so behandelt, als ob sie ein Teil der Eingliederungshilfe (SGB IX) wäre. Auch die Vermögensfreigrenze (ca. 56.070 EUR) der Eingliederungshilfe gilt.





Begriffsbestimmung: Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Teilhabeplanverfahren:

- Mehrere Leistungen sind beantragt
- Evtl. sind verschiedene Rehabilitationsträger involviert

Gesamtplanverfahren:

- eine Leistung der Eingliederungshilfe wurde beantragt

REHA-PROZESS

RATSUCHEDE & IHRE ARBEITGEBER

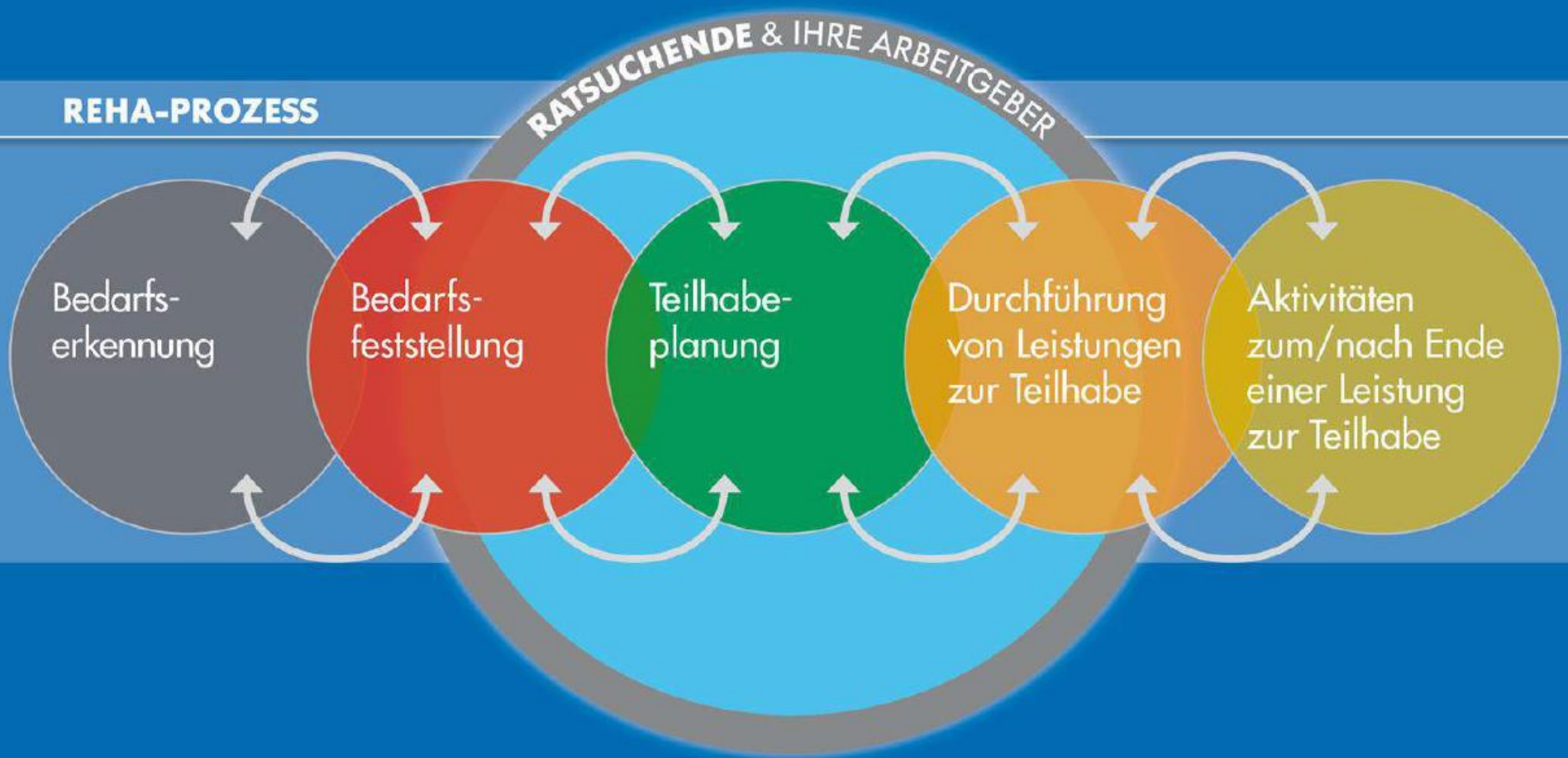
Bedarfs-
erkennung

Bedarfs-
feststellung

Teilhabe-
planung

Durchführung
von Leistungen
zur Teilhabe

Aktivitäten
zum/nach Ende
einer Leistung
zur Teilhabe



Antrag auf Teilhabeleistungen

Erstantrag (bei Folgeleistungen
wird es von Amtswegen ermittelt)

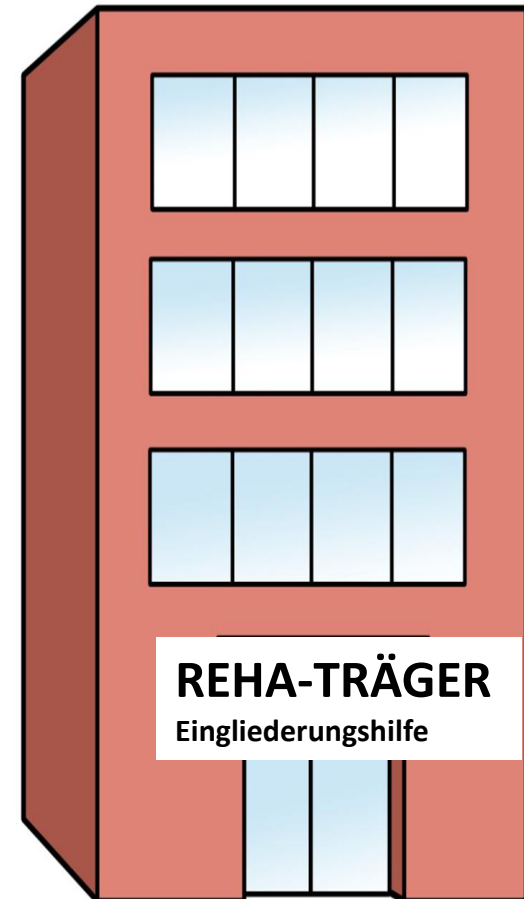


Es muss ein

**Gesamt- und
Teilhabeplan-
verfahren** gemacht werden
zur Leistungsfeststellung .

An dessen Ende steht eine
Teilhabezielvereinbarung.

Der Antragsteller ist in allen
Schritten zu beteiligen.





Beteiligung des Betreuers am Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Insgesamt ist der Betreuer **intensiv** in das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren **involviert** und daran **beteiligt**.

Der Betreuer kann z.B. stellvertretend bestimmen, ob eine Gesamtpankonferenz durchgeführt wird.

Nach § 119 Abs. 1 SGB IX

„Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtpankonferenz durchführen, (...)“.



Angebot:

**Unsere zuständigen Mitarbeiter*innen
werden Sie auf Ihren Wunsch
(Mensch mit Behinderung/Betreuer*in)
als Vertrauensperson zur
Gesamtplan-Teilhabekonferenz
begleiten!**



Änderung der Begrifflichkeiten

Bis 31.12.2019: Stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung

Ab 1.1.2020: Gemeinschaftliche Wohnformen, Wohnen außerhalb einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII). Diese Wohnform ist vom Wohnen in einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB XII) abzugrenzen.



3. Ausblick für jetzige Bewohner in den stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Ab 1.1.2020:

- Systemumstellung durch Vollzug der Trennung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Leistung soll nicht einrichtungszentriert erbracht werden.
- Die notwendige Unterstützung soll sich nicht an einer Wohnform orientieren, sondern am individuellen Bedarf.
- Die Eingliederungshilfe bietet nur noch Fachleistungen und keine Maßnahmenpauschale für die Wohnleistung.



Ausnahme!!!

Die dargestellte Trennung der Leistungen **gilt nicht für minderjährige Leistungsberechtigte.**

- Leben minderjährige Kinder mit Behinderung in stationären Einrichtungen, wird ihr Lebensunterhalt dort weiterhin durch die Einrichtungen gedeckt (§ 134 SGB IX i. V. m. § 27c SGB XII).
- Entsprechende Leistungserbringer verhandeln daher mit dem Eingliederungshilfeträger weiterhin Grundpauschalen, Maßnahmenpauschalen und Investitionsbetrag (§ 134 SGB IX) aus.



Bisherige Leistungen der Eingliederungshilfe bei stationärer Wohneinrichtung wird aufgegliedert:

Fachleistungsstunden zur Teilhabe

- Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft
- Teilweise Berücksichtigung des Mehraufwandes (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten)

→ **Bedarf begründen und Wirksamkeit der Leistung nachweisen**

Leistungen zum Lebensunterhalt

- Unterkunft und Heizung
- Verpflegung
- Körperpflege, Kleidung, Ausstattung
- Sonstige Bedarfe

→ **Es gibt festgelegte Obergrenzen, teilweise Anerkennung behinderungsbedingten Mehraufwands**

Bundesteilhabegesetz

Höhe des Regelbedarfs

Arten der Unterkunft als Anknüpfung für die Regelbedarfsstufe
§ 8 REBG

**Wohnung
Nr. 1
= 409 €**

Wohnung mit
Ehegatte/Lebens-
partner
Nr. 2 a)
= 368 €

**Nicht in einer
Wohnung leben
Nr. 2 b)
= 368 €**

Wohnen in
einer stationären
Einrichtung
Nr. 3
= 327 €





§ 5 Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben: Regelbedarf 2 b) 2019: 382 EUR

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
 - Bekleidung und Schuhe
 - Wohnungsinstandhaltung
 - Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Gegenstände, laufende Haushaltsführung
 - Gesundheitspflege
 - Verkehr
 - Nachrichtenübermittlung
 - Freizeit, Unterhaltung, Kultur
 - Bildungswesen
 - Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
 - Andere Waren und Dienstleistungen
- **Barbetrag und Kleiderpauschale fallen weg (§ 27b SGB XII)!**



§ 42 b Höhe der Kosten für Unterkunft

Regelung für Personen, die nicht innerhalb einer Wohnung leben
(derzeit stationär):

45 m²: Pauschale der örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (Maßstab = sogenannten ortsüblichen Mieten)

- **Wohnnebenkosten werden mit bis zu 25% Zuschlag berücksichtigt.**
- **Bleiben noch Restkosten, muss die Eingliederungshilfe zahlen (ohne Pflicht zur Senkung; § 42 b SGB IX).**
- **Bestandsschutz (Stichtag 31.12.2019): Anerkennung der Kosten, solange keine Veränderung der Unterbringung entsteht (§ 139 SGB XII ab 2020).**



Fachleistungen (Fachleistungsstunden)

Fachleistungen (Fachleistungsstunden) umfassen:

- **Fachkraft mit akademischem Abschluss (z.B. Leitung)**
- **Fachkraft qualifizierte Assistenz (Ausbildungsberufe) unterteilt in Anleitung und Üben**
- **Fachkraft hauswirtschaftlicher Bereich: stellvertretende Übernahme**
- **Personal ohne Ausbildung: Fahrdienst, Begleitungen**
- **Ehrenamtliche**
- **Overheadkosten (Verwaltung, Miete Büro und Besprechungsräume, Sachkosten...)**



Poolen von Leistungen (§ 116 SGB IX-neu)

- Gestaltung von persönlichen Beziehungen und das Planen einer persönlichen Zukunftsgestaltung darf nicht ‚gepoolt‘ werden.
- Viele Leistungen in jetzigen stationären Wohneinrichtungen werden ‚gepoolt‘ erbracht (z.B. Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse), d.h. die Ansprüche auf Leistungen verschiedener MmB werden gebündelt und für alle gemeinsam erbracht.
- Im Gesamt- und Teilhabeplan werden Fachleistungsstunden einzeln und ‚gepoolt‘ erscheinen!



4. Ausblick

Änderungen ab 1.1.2023:

Reformstufe 4:

**Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe
(Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)**

- 1. Lernen und Wissensanwendung**
- 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
- 3. Kommunikation**
- 4. Mobilität**
- 5. Selbstversorgung**
- 6. häusliches Leben**
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
- 8. bedeutende Lebensbereiche sowie...**
- 9. gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben**



Der Inhalt dieser Informationsveranstaltung wurde nach bestem Wissen erstellt.

Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.